

48. Inwieweit finden Abs. 1 und 2 des § 66 RMVG. Anwendung auf diejenigen Beamten, welche während des Kriegs noch ihrer aktiven Friedensdienstpflicht zu genügen hatten?

III. Zivilsenat. Urf. v. 6. Mai 1921 i. S. II. (Rl.) w. Gesamt-
schulverband T. (Bekl.) III 311/20.

I. Landgericht Elst. — II. Oberlandesgericht Königsberg.

Dem Kläger war im Jahre 1910 die Verwaltung der 2. Lehr-
stelle in T. „bis auf weiteres“ übertragen worden. Er verwaltete
diese Stelle bis zum Kriegsausbruch, bei dem er, der bis dahin vom
Militärdienst zurückgestellt gewesen war, freiwillig in das Heer eintrat.

Sein Behauptung wurde widerrufen; Gehalt erhielt er vom 1. August 1914 nicht mehr. Er fordert mit der Klage Zahlung des Gehalts für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 1. April 1918. Seine Klage wurde in zwei Rechtszügen abgewiesen. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, soweit dieses den Klageanspruch für die Zeit vom 1. August 1915 abgewiesen hatte.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist wie das Landgericht zur Abweisung der Klage auf Grund der Nr. I, 8 Abs. 1 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 66 RMilG. vom 2. Mai 1874/6. Mai 1880 gelangt. Diese Bestimmung lautet:

„Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.“

Die hier angeführte Bestimmung zu Nr. 6 spricht aus, daß den Staatsbeamten die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt bleiben. Das Berufungsgericht nimmt hiernach an, daß auf die ihrer aktiven Dienstpflicht genügenden Beamten die Bestimmungen zu I, 1 und 2 des Staatsministerialbeschlusses, daß während der Dauer des Kriegsdienstes dem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten keine Zivilstelle gewahrt bleibt und diesen Beamten sowie den ständig gegen Entgelt beschäftigten Beamten ihr persönliches Dienst-einkommen unverkürzt fortgewährt wird, keine Anwendung finden und zwar auch für diejenige Zeit nicht, während deren sie über die Friedensdienstzeit hinaus im Militärdienste verbleiben.

Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß die angeführte Bestimmung zu 8 nach ihrem Wortlaute diese Auslegung rechtfertigt. Die Bestimmung würde aber in dieser Auslegung mit der Vorschrift des § 66 RMilG. nicht vereinbar sein. § 66 RMilG. ist allerdings eine Bestimmung des fünften Abschnitts des Gesetzes, der vom Wehrausbau und der Ersatzreserve erster Klasse handelt. Er bezieht sich also nicht auf diejenigen Personen, welche ihrer aktiven Friedensdienstpflicht zu genügen haben. Für die Zeit dieser aktiven Dienstpflicht brauchen also die gemäß § 66 Abs. 4 zu treffenden Anordnungen der Bundesregierungen den zum Heeresdienst einberufenen Beamten keine Vergünstigungen zu gewähren. Nicht aber kann aus der Einordnung des § 66 in die Bestimmungen des fünften Abschnitts geschlossen werden, daß diesen Beamten die in Abs. 1 und 2 den Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten ganz allgemein gewährleisteten Rechte auch für diejenige Zeit vorenthalten werden sollten, die sie über die Friedensdienstzeit

hinaus im Heeresdienste zurückbehalten werden. Es würde dies eine des inneren Grundes entbehrende Zurücksetzung und Benachteiligung dieser Beamten bedeuten. Zu einer anderen Auffassung kann auch die Vorschrift des § 19 der Wehrordnung nicht führen, wonach die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht nur für den Frieden gelten; denn diese Vorschrift trifft auch diejenigen Beamten, die ihrer Friedensdienstpflicht beim Kriegsausbruch bereits genügt hatten. Danach konnte die Regelung der Verhältnisse dieser Beamten durch die Bundesregierungen nur in der Weise erfolgen, daß auch ihnen nach Ablauf der aktiven Friedensdienstzeit ihr persönliches Dienst Einkommen weiter gewährt wurde. Zu dieser Auffassung hat sich auch das preussische Staatsministerium noch im ersten Kriegsjahre bekannt. Nach einem auf eine Anfrage des erkennenden Senats diesem mitgeteilten Schreiben des Vizepräsidenten des preussischen Staatsministeriums vom 30. November 1914 (StM. 5118) bestand unter den preussischen Staatsministern Übereinstimmung darüber, daß die oben wiedergegebene Bestimmung zu I, 8 Abs. 1 des Beschlusses vom 1. Juni 1888 dahin auszulegen sei, daß auf die am Kriege teilnehmenden Beamten, so lange sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, die unter I, 1—7 des Beschlusses gegebenen Vorschriften keine Anwendung finden sollen, daß diesen Beamten aber von dem Tage der Beendigung ihrer gesetzlichen Friedensdienstzeit an, so lange sie weiter im Militärdienste zurückbehalten werden, der in jenen Vorschriften vorgesehenen Vorteile teilhaftig werden sollen.¹

Das Berufungsgericht stellt nun fest, daß der Kläger, der vor dem Kriege seiner Militärpflicht noch nicht genügt hatte, militärpflichtig war, und daß er, wenn er beim Kriegsausbruch sich auch freiwillig meldete, doch mit dem Eintritt in das Heer nur seine aktive Dienstpflicht erfüllte. Diese Feststellung unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Aus ihr ergibt sich aber nach dem oben Ausgeführten, daß dem Kläger während der Dauer seiner aktiven Friedensdienstpflicht, die nach § 13 Nr. 2 der Heeresordnung (vgl. RabD. vom 8. Februar 1900 RWL S. 77) ein Jahr betrug, also für die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Juli 1915 die in § 66 RMilG. und I, 1 und 2 des Staatsministerialbeschlusses den Beamten gewährleisteten Rechte nicht zustehen. Für diese Zeit ist also der Klagenanspruch vom Vorderrichter mit Recht abgewiesen.

Anders steht es mit dem Anspruch für die Folgezeit. Zutreffend nehmen die Vorderrichter im Anschluß an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. 70 S. 254 an, daß der Kläger, der mit der Verwaltung der Lehrerstelle ohne zeitliche Begrenzung beauftragt worden

¹ Vgl. auch Verfügung vom 31. Januar 1915, RWL f b I. B. 1915 S. 26. D. G.

war, zu den „ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten“ im Sinne der Vorschrift zu I, 2 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 gehörte. Es entspricht dies auch der Auffassung der Unterrichtsverwaltung, vgl. den Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 9. September 1914 (Unterr.ZentrBl. S. 633).

Als solcher ständig gegen Entgelt beschäftigter Staatsbeamter hatte der Kläger mit dem Ablaufe seiner aktiven Friedensdienstzeit ebenso wie die aus dem Beurlaubtenstande zum Heere einberufenen Beamten nach I, 2 des Beschlusses vom 1. Juni 1888 den Anspruch auf unverfüzte Fortgewährung seines persönlichen Dienst Einkommens. Dieser Anspruch konnte auch dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß er mit Rücksicht auf seinen Eintritt in das Heer von der Verwaltung der Lehrerstelle von der Regierung entbunden wurde (vgl. RÜB. Bb. 94 S. 181). Hinsichtlich des Klagenanspruchs für die Zeit vom 1. August 1915 ab kann deshalb das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Es konnte jedoch auch insoweit dem Klagenantrage nicht ohne weiteres entsprochen werden, da noch zu prüfen ist, ob dem Kläger, der im Laufe des Krieges zum Offizier befördert worden ist, nach § 66 Abs. 2 Satz 2 RMilG. und I, 3 des Staatsministerialbeschlusses vom 1. Juni 1888 seine Offizierbesoldung ganz oder zum Teil auf sein Zivildienst Einkommen anzurechnen ist. Die Sache war daher insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.